

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gabriela Schwarz und Ralph Schallmeiner  
Kolleginnen und Kollegen,

zum Bericht und Antrag des Gesundheitsausschusses über den Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur  
Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) geändert  
wird (564 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag, wird wie folgt geändert:

1. In Z 1 wird nach dem Wort „Sicherheitsdienstes“ die Wortfolge „im Rahmen ihrer Unterstützungspflicht gemäß § 6“ eingefügt.
2. Nach Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:  
„2a. In § 9 erster und zweiter Satz wird dem Wort ‚Voraussetzungen‘ jeweils das Wort ‚Betretungsverboten,‘ vorangestellt.“
3. Nach Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:  
„3a. § 9 erhält die Absatzbezeichnung ‚(1)‘ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:  
‚(2) Vom Betretungsrecht gemäß Abs. 1 nicht erfasst sind Betretungen von auswärtigen Arbeitsstellen, die sich im privaten Wohnbereich befinden, durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.““

## Begründung

### Zu 1:

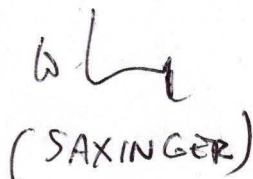
Klarstellung, dass es sich um Tätigkeiten im Rahmen der gemäß § 6 bestehenden Unterstützungspflicht handelt.

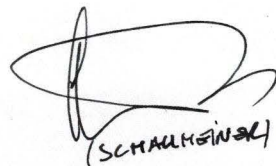
### Zu 2 und 3:

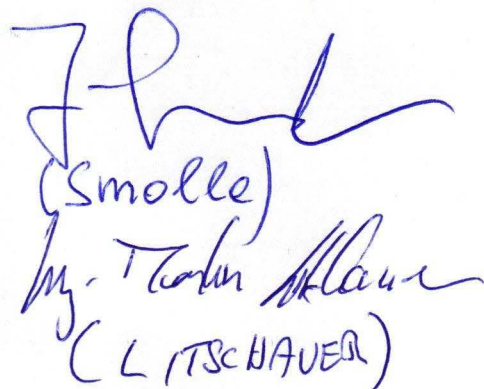
Zur Eindämmung der Pandemie ist die Überprüfung von nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen in Betriebsstätten, Arbeitsorten, Verkehrsmitteln und an bestimmten Orten unbedingt erforderlich. Zu diesem Zweck muss – als ultima ratio – eine ausdrückliche Betretungsbefugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes normiert werden.

Es wird numehr in Abs. 2 ausdrücklich geregelt, dass in diesem Zusammenhang auswärtige Arbeitsstellen, die sich im privaten Wohnbereich befinden, von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht betreten werden dürfen.

  
(SCHWARZ)

  
(SAXINGER)

  
(SCHALLMEINER)

  
(Smolle)  
Ing. Johann Litschauer  
(LITSCHAUER)

